



DAK, Postfach 10 14 44, 20009 Hamburg

VPT - Verband Physikalische Therapie e.V.
Hofweg 15
22085 Hamburg

**DAK Zentrale
Produktmanagement**

Heilmittel und
Datenaustausch
Postfach 10 14 44
20009 Hamburg
Nagelsweg 27 - 31
20097 Hamburg
Telefon 040 - 2396 2908
Fax 040 - 2396 4908

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Bei Antwort bitte immer angeben

Tag

Ansprechpartner/in

0032/40

31.05.2016

Herr Stannies

vorab per Fax 040 22723229

Abrechnung von Leistungen der Heilmittelversorgung

hier: Verlängerung von Behandlungszeiträumen aufgrund von Unterbrechungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Heilmittel-Abrechnungsprüfung, die wir seit dem 01.05.2016 durch die SYN-TELA IT-Dienstleistungs GmbH sicherstellen, werden u.a. auch die in den Heilmittel-Richtlinien und den Rahmenverträgen vorgesehenen Behandlungs-Unterbrechungen geprüft.

Nach § 16 Abs. 3 der Heilmittel-Richtlinien verliert eine Verordnung ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung länger als 14 Tage unterbrochen wird. In den Rahmenverträgen gibt es abweichend bzw. ergänzend die Regelung, nach der - mit einer entsprechenden Begründung - auch eine längere Unterbrechung erfolgen kann.

In den Rahmenvertragsregelungen fehlt eine eindeutige Fristenregelung für diese Ausnahmen. Nach unserem Verständnis lassen die o.e. Regelungen in den Rahmenverträgen vor dem Hintergrund der Kooperationspflicht nach § 7 der Verträge den Schluss zu, dass eine Unterbrechung mit den Begründungen

- therapeutisch indizierte Behandlungsunterbrechung in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt (T),
- Krankheit des Patienten/Therapeuten (K) oder
- Ferien bzw. Urlaub des Patienten/Therapeuten (F)

trotz fehlender Fristen nicht unbegrenzt erfolgen kann. Vielmehr muss sich der Therapeut bei länger andauernden Unterbrechungen – insbesondere wegen Urlaub - mit dem verordnenden Arzt über die Notwendigkeit der Fortsetzung der Therapie nach dem Unterbrechungszeitraum austauschen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen in den Rahmenempfehlungen und der Rahmenverträge mussten wir unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes verbindliche Bearbeitungs- und Prüfhinweise festlegen, welche ohne Angabe von Fristen praktisch nicht umsetzbar sind.

Für die o.g. Unterbrechungstatbestände haben wir unser Dienstleistungsunternehmen beauftragt, die Einhaltung der nachstehend genannten Unterbrechungsfristen zu prüfen:

- ohne Kennzeichen: 14 Tage,
- Kennzeichen T: 28 Tage,
- Kennzeichen K: 28 Tage,
- Kennzeichen F: 28 Tage.

Werden diese Fristen überschritten, erfolgt eine Prüfung der Abrechnung und ggf. eine Rechnungskorrektur. Sollte bei den Kennzeichen T oder K eine Absprache zur Therapieunterbrechung mit dem behandelnden Arzt vorgenommen worden sein, sollte dies auf der Verordnung entsprechend dokumentiert sein. Dies wird bei der Prüfung entsprechend berücksichtigt. Eine Unterbrechung von mehr als 28 Tagen wegen Urlaub/Ferien des Patienten und/oder Therapeuten (Kennzeichen F) führt u.E. dazu, dass die Verordnung für die noch nicht in Anspruch genommenen Behandlungseinheiten ihre Gültigkeit verliert.

Die o.g. Fristen werden ab dem Beginn des Tages, der auf die letzte in Anspruch genommene Behandlung folgt, berechnet.

Beispiel:

- Verordnung von 20 Behandlungseinheiten Krankengymnastik mit einer Frequenz von 2 Einheiten/Woche.
- Letzter Behandlungstag vor Beginn des Urlaubs des Patienten: 10.05.2016 (Dienstag) → 28-Tage-Frist beginnt am 11.05.2016 (Mittwoch) und endet am 07.06.2016 (Dienstag).
- Spätester Termin für die Fortsetzung der Behandlung: 08.06.2016 (Mittwoch).

Erfolgt die Wiederaufnahme der Behandlung erst am 09.06.2016 wird eine Rechnungskorrektur bezüglich der am 09.06.2016 und ggf. danach abgegebenen Therapieeinheiten durchgeführt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DAK-Gesundheit


Guido Stannies